

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Japanologie (Japanese Studies)

vom 22. April 2013

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Mastergrad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer, Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße**
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**
- § 14 Zulassungsverfahren**
- § 15 Umfang und Art der Prüfung**
- § 16 Anmeldung zur Prüfung**
- § 17 Masterarbeit**
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung**
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**
- § 22 Master-Zeugnis und Urkunde**

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Abschnitt I: Allgemeines**§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Master-Studiengangs Japanologie (Japanese Studies), ist das Erlernen von tiefergehenden wissenschaftlichen Methoden und Inhalten der Japanologie und von deren Anwendung in der wissenschaftlichen Praxis. Insbesondere sollen sozialwissenschaftlich-historische und kultur- und literaturwissenschaftliche sowie translatorische Kompetenzen vermittelt werden.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Module beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut (siehe Anlage 1). Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Japanologie, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf das Forschungskolloquium, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung.
- (4) Das Master-Studium der Japanologie enthält einen Gemeinsamen Teil (GT) so-

wie einen Speziellen Teil. Der Spezielle Teil gliedert sich in 2 Schwerpunkte: Sozialwissenschaftlich-historischer Bereich (SHB) und Kulturwissenschaftlich-literaturwissenschaftlicher Bereich (KLB) der Japanologie. Zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Modulen können weitere in der Anlage nicht aufgeführte Module für den Master-Studiengang anrechenbar sein, die die vorhandenen Module inhaltlich ergänzen. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Als Begleitfach kann grundsätzlich jeder Studiengang gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise in englischer oder japanischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: sie müssen von allen Studierenden absolviert werden;
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen;
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zwischenbericht (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. des Mittelbaus und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der übertragenen Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Vertreter des Mittelbaus, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assisten-

ten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können auch nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Ab-

satz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 30 Leistungspunkten für den Masterstudiengang (im Begleitfach 10 LP). Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes ver-

langt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungen
 2. die schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festge-

stellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht wird, beträgt deren Dauer 45 bis 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Note ergibt sich bei zwei Prüfern aus dem arithmetischen Mittel der Einzel-

bewertungen.

- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich gemäß § 20. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

Werden alle Prüfungsleistungen in der Master-Prüfung mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ verliehen.

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Teilprüfung für die Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Japanologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Japanologie nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
1. erfolgreich absolvierte Module gemäß Anlage 1, mit Ausnahme der Prüfungsmodule,
 2. erfolgreich absolvierte Module des Begleitfaches.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Japanologie bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß §13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Japanologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen und Modulen
 2. den Modulen des Begleitfaches

3. der Masterarbeit
 4. der mündlichen Abschlussprüfung
 5. dem Forschungskolloquium (unbenotet).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. Module abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2)
Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4)
- abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Anmeldung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

Der Prüfling muss sich nach Feststellung aller studienbegleitenden Leistungen durch den Prüfungsausschuss nach § 15 Abs. 1 Nummer 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen (ohne schuldhaftes Verzögern) zur Prüfung anmelden. Innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung zur Prüfung müssen die Masterarbeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 abgegeben und die mündliche Prüfung nach § 15 Abs. 1 Nummer 4 abgelegt werden. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen und der Termin der mündlichen Prüfung sind in Absprache mit dem Prüfer festzulegen. Hat der Prüfling eine dieser Fristen versäumt, gilt die Masterarbeit bzw. die mündliche Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Japanologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Japanologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

- (3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Wird eine Fristverlängerung gewährt, verlängert sich die Prüfungsfrist gemäß § 16 entsprechend.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, auch in einer anderen Sprache verfasst werden.
- (7) Der Hauptteil der Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis 80 Seiten umfassen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und einem Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungs-

ausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse im Fach Japanologie sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt und dieses auch auf Japanisch diskutieren kann.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst ausgewählte Themen aus dem Gebiet der Japanologie. Daneben können allgemeine Grundlagen des Faches geprüft werden. Für die Themen hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die Prüfung dauert etwa 60 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Einer der Prüfenden soll der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers begründet.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung fließen die Noten der Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 zu 40 %, die Note der Masterarbeit zu 40 % und die der mündlichen Abschlussprüfung zu 20 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote wird aus den ungerundeten Noten der Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 eine Gesamtnote gebildet. Die Noten fließen ungerundet in die Berechnung gemäß Abs. 2 ein.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit, der mündlichen und der schriftlichen Abschlussprüfung sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung muss spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 22 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gemäß § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie die ihnen zugeordneten Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Grades, Grade Points und Credit Points sowie den Grade Point Average, den Total Grade und den insgesamt erreichten Credit Points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom zuständigen Studiendekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht

bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mit-

teilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Japanologie (Japanese Studies) vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 2017) außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Master-Studiengang Japanologie (Japanese Studies) an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt auf Antrag noch bis zu 3 Semestern die bisher gültige Prüfungsordnung.

Anlage 1: Studienplan

a) Hauptfach Japanologie

1. Semester	Oberseminar	10 CP
	Quellenlektüre und -analyse	6 CP
	Wahlpflicht	<u>6 CP</u>
		22 CP
2. Semester	Oberseminar	10 CP
	Fachsprachliche Kommunikation und Lektüre	6 CP
	Wahlpflicht	<u>6 CP</u>
		22 CP
3. Semester	Oberseminar	10 CP
	Quellenlektüre und -analyse	6 CP
	Wissenschaftliche Übersetzung	<u>10 CP</u>
		26 CP
4. Semester	Prüfungsmodul 1 (Masterarbeit)	20 CP
	Prüfungsmodul 2 (mündliche Masterprüfung)	8 CP
	Forschungskolloquium	<u>2 CP</u>
		30 CP

Hinzu kommen die 20 LP des Begleitfaches, die auf die Semester 1 bis 3 zu verteilen sind.

Die Gesamtsumme der LP / CP im Master-Studiengang Japanologie umfasst 120.

b) Begleitfach Japanologie

Option A:

1. Semester	Mittelkurs Modernes Japanisch I	6 CP
		<u>6 CP</u>
2. Semester	Mittelkurs Modernes Japanisch II	6 CP
		<u>6 CP</u>
3. Semester	Oberseminar	<u>8 CP</u>

A 05-19-3	22.04.13	03 - 17
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

		8 CP
Option B:		
2. Semester	Oberseminar	<u>10 CP</u>
		10 CP
3. Semester	Oberseminar	<u>10 CP</u>
		10 CP
Option C:		
1. Semester	Fachsprachliche Kommunikation und Lektüre	<u>6 CP</u>
		6 CP
2. Semester	Quellenlektüre und -analyse	<u>6 CP</u>
		6 CP
3. Semester	Oberseminar	<u>8 CP</u>
		8 CP

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 431.